

# Richtlinien für den Umweltbeauftragten SC Viktoria Rott 89 e.V.

## § 1 Grundlage

1. Aufgrund des gestiegenen Umweltbewußtsein in der Gesellschaft wurde auch bei uns unsere Stellung zum Umweltschutz überdacht. Es wurde festgestellt, daß es gerade im Sport eine Vielzahl von Möglichkeiten gibt das Umweltbewußtsein zu aktivieren, auch im Hinblick auf unsere Jugendabteilung sind wir uns der Verantwortung in diesem Themenbereich bewußt und wollen als Verein unsere Verantwortung gerecht werden.  
Aus diesem Grund wurde die Funktion des Umweltbeauftragten in unsere Satzung aufgenommen.

## § 2 Funktion

1. Der Umweltbeauftragte ist in seiner Funktion nicht Weisungsgebunden. Er arbeitet selbstständig und unterliegt nur den vereinsinternen Regularien, wie Satzung, Ordnungen und Richtlinien. Er hat sich nur der Mitgliederversammlung gegenüber zu verantworten. Ebenso ist er an geltendes Recht gebunden.

## § 3 Qualifikation

1. Der Umweltbeauftragte ist gehalten sich durch geeignete Mittel, wie Fachliteratur, Kontakte, Schulungen zum Thema Umwelt eine entsprechende Fachkompetenz anzueignen und diese ständig zu aktualisieren.
2. Er hat mit anderen Organisationen und Behörden in diesem Themenbereich zusammen zu arbeiten.

## § 4 Aufgaben

1. Der Umweltbeauftragte hat die Vereinsaktivitäten auf ihre Umweltverträglichkeit zu untersuchen und der Vereinsführung Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.
2. Klare Verstöße gegen Umweltgesetze hat der Umweltbeauftragte zu beseitigen. Hier ist der Umweltbeauftragte gegenüber allen Vereinsmitgliedern weisungsberechtigt.
3. Auf entsprechenden Veranstaltungen innerhalb des Vereines hat der Umweltbeauftragte die Möglichkeiten Vorträge zu seinem Themenbereich abzuhalten. Dabei ist insbesondere an Vorträge während Jugendveranstaltungen gedacht.
4. Der Umweltbeauftragte kann grundsätzlich nur Empfehlungen aussprechen. Diese sollte der Vorstand allerdings nach Möglichkeit realisieren. Ist eine Einigung zwischen Vorstand und Umweltbeauftragten nicht möglich ist der Sachverhalt im Vermittlungsausschuß zu behandeln. Es sind auch wirtschaftliche Aspekte wie die Finanzierbarkeit zu beachten. Auch der Vermittlungsausschuß kann hier nur Empfehlungen an den Vorstand richten. Sollte der Vorstand auch diesen Empfehlungen nicht folgen können, ist kurzfristig eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig entscheidet.

5. Der Umweltbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema Umwelt für alle Vereinsmitglieder, Bürger, Ämter und Organisationen.

## § 5 Jahresbericht

1. Der Jahresbericht des Umweltbeauftragten ist ständiger Tagesordnungspunkt der Jahreshauptversammlung.

## § 7 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Umweltbeauftragten wird durch den § 21 der Vereinssatzung geregelt.

Wuppertal, den 23.03.2001